# Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen - Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwV

vom 3. April 1990

[Gesetzeshistorie:](#Historie) [Link zu DIP](https://dip.bundestag.de/vorgang/verordnung-%C3%BCber-das-einsammeln-und-bef%C3%B6rdern-sowie-%C3%BCber-die-%C3%BCberwachung/167071)

**Inhalt:**

[Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwV 1](#_Toc466367816)

[Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen 2](#_Toc466367817)

[§ 1 Anwendungsbereich 2](#_Toc466367818)

[§ 2 Ausnahmen 2](#_Toc466367819)

[§ 3 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit 2](#_Toc466367820)

[Zweiter Abschnitt Einsammeln und Befördern von Abfällen 2](#_Toc466367821)

[§ 4 Antragsunterlagen 2](#_Toc466367822)

[§ 5 Form und Inhalt der Genehmigung 3](#_Toc466367823)

[§ 6 Übertragbarkeit der Genehmigung 3](#_Toc466367824)

[§ 7 Gebühren und Auslagen 3](#_Toc466367825)

[§ 7a Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch 3](#_Toc466367826)

[Dritter Abschnitt Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung 4](#_Toc466367827)

[§ 8 Entsorgungsnachweis 4](#_Toc466367828)

[§ 9 Handhabung des Entsorgungsnachweises 4](#_Toc466367829)

[§ 10 Sammelentsorgungsnachweis 5](#_Toc466367830)

[§ 11 Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises 5](#_Toc466367831)

[§ 12 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen 5](#_Toc466367832)

[§ 13 Elektronische Datenverarbeitung 5](#_Toc466367833)

[Vierter Abschnitt Nachweisführung über entsorgte Abfälle 6](#_Toc466367834)

[§ 14 Begleitscheine 6](#_Toc466367835)

[§ 15 Ausfüllen der Begleitscheine 6](#_Toc466367836)

[§ 16 Handhabung der Begleitscheine 7](#_Toc466367837)

[§ 17 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher 7](#_Toc466367838)

[§ 18 Sonderfälle 7](#_Toc466367839)

[§ 19 Elektronische Datenverarbeitung 8](#_Toc466367840)

[§ 20 Aufbewahrungspflichten 8](#_Toc466367841)

[§ 21 Nachweisführung bei Sammelentsorgung 8](#_Toc466367842)

[§ 22 Ausfüllen der Übernahmescheine 8](#_Toc466367843)

[§ 23 Handhabung der Übernahmescheine 8](#_Toc466367844)

[§ 24 Begleitscheine bei Sammelentsorgung 8](#_Toc466367845)

[Fünfter Abschnitt Reststoffe 9](#_Toc466367846)

[§ 25 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung 9](#_Toc466367847)

[§ 26 Nachweisführung über durchgeführte Verwertung 9](#_Toc466367848)

[Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen 9](#_Toc466367849)

[§ 27 Ordnungswidrigkeiten 9](#_Toc466367850)

[§ 28 Berlinklausel 9](#_Toc466367851)

[§ 29 Inkrafttreten 9](#_Toc466367852)

[Anlagen 11](#_Toc466367853)

Auf Grund des § 12 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird von der Bundesregierung,

aufgrund des § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Betreiber gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen, in denen Abfälle anfallen (Abfallerzeuger),

2. Einsammler oder Beförderer von Abfällen (Abfallbeförderer),

3. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallentsorger).

(2) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der §§ 25 und 26 ferner für Besitzer von Reststoffen im Sinne des § 1 der Reststoffbestimmungs-Verordnung.

### § 2 Ausnahmen

(1) Soweit Altöle gemäß § 5a Abs. 2 des Abfallgesetzes der Verwertung zugeführt werden, finden § 5 Abs. 2 und die §§ 8 bis 13 keine Anwendung.

(2) Bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Abfallgesetzes vorgeschriebener Rücknahme gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise vorgesehen wird.

### § 3 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in der Anlage 1 bis 7 aufgeführten Vordrucken müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

## Zweiter Abschnitt Einsammeln und Befördern von Abfällen

### § 4 Antragsunterlagen

(1) Die Genehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes oder die Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung ist vom Abfallbeförderer unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 1 bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gewerbeanmeldung,

2. Handelsregisterauszug,

3. Nachweis über Gewässerschadenhaftpflichtversicherung,

4. Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere:

1. zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse), der Berufsgenossenschaft),

2. Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen nach nationalen oder internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,

3. Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

verlangen.

(3) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

### § 5 Form und Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 2 erteilt.

(2) Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß zum Nachweis der geordneten Entsorgung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Abfallgesetzes für die einzusammelnden oder zu befördernden Abfälle jeweils der Entsorgungsnachweis gemäß § 8, 10 oder 12 geführt wird.

(3) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer und -beförderer, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ergeben, bleiben unberührt.

### § 6 Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

### § 7 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Erteilung von Genehmigungen in einem Einzelfall für das Einsammeln und Befördern von

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:

10 bis 2 000 DM,

b) sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen:

20 bis 10 000 DM.

2. Erteilung von Genehmigungen in sonstigen Fällen für das Einsammeln oder Befördern:

30 bis 10 000 DM.

3. Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originales des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger bei

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:

20 bis 6 000 DM,

b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe:

30 bis 8 000 DM,

c) sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen:

40 bis 10 000 DM.

### § 7a Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

20 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre,

2. für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung des § 15 des Verwaltungskostengesetzes,

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

20 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

## Dritter Abschnitt Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung

### § 8 Entsorgungsnachweis

(1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 des Abfallgesetzes besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 3 zu führen. Dabei hat der Abfallerzeuger insbesondere Möglichkeiten der Abfallverwertung zu prüfen.

(2) Der Entsorgungsnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde. Der Entsorgungsnachweis gilt längstens 5 Jahre.

(3) Durch Vorlage einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises bei der zuständigen Behörde ist die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Abfallgesetzes erfüllt.

(4) Wenn gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 der Abfallverbringungsverordnung aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden sollen, entfällt die Annahmeerklärung und Entsorgungsbestätigung. Sofern ansonsten eine Abfallentsorgung außerhalb des Geltungsbereiches des Abfallgesetzes erfolgen soll, wird die Annahmeerklärung von Absatz 2 durch die Notifizierung der zuständigen Behörde nach § 4 des Abfallverbringungsgesetzes ersetzt.

### § 9 Handhabung des Entsorgungsnachweises

(1) Der Abfallerzeuger hat den Teil "Verantwortliche Erklärung" des Entsorgungsnachweises auszufüllen.

(2) Der Abfallerzeuger hat den Entsorgungsnachweis mit dem ausgefüllten Teil "Verantwortliche Erklärung" dem Abfallentsorger zuzuleiten.

(3) Der Abfallentsorger hat den Teil "Annahmeerklärung" des Entsorgungsnachweises auszufüllen.

(4) Der Abfallentsorger hat die Teile "Verantwortliche Erklärung" und "Annahmeerklärung" der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde zuzuleiten.

(5) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde bestätigt die Zulässigkeit der Entsorgung und übersendet das Original des Entsorgungsnachweises dem Abfallentsorger.

(6) Der Abfallentsorger hat vom Original des Entsorgungsnachweises eine Ablichtung für sich zu fertigen und dem Abfallerzeuger das Original des Entsorgungsnachweises zuzuleiten. Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger. Dieser hat eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten.

(7) Wird die Bestätigung nicht gegeben, fertigt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde für sich eine Ablichtung der Originalunterlagen an. Sie sendet je eine weitere Ablichtung an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde und den Abfallentsorger. Die Originalunterlagen sind dem Abfallerzeuger zuzuleiten.

(8) Bei einer Abfallentsorgung außerhalb des Geltungsbereiches des Abfallgesetzes hat der Abfallerzeuger vor der Verbringung der Abfälle den Teil "Verantwortliche Erklärung" der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten. Mit der Übersendung einer Ablichtung der Ausfuhrgenehmigung an die in Satz 1 genannte Behörde hat der Abfallerzeuger den Entsorgungsnachweis erbracht.

(9) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallbeförderer Ablichtungen von Blatt 1, 4, 6, 8 und 9 des Entsorgungsnachweises zu übergeben. Der Abfallbeförderer hat eine Ablichtung dieser Unterlagen bei der Einsammlung oder Beförderung mitzuführen.

(10) Die Länder können bestimmen, daß die Aufgaben, die

1. der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde,

2. dem Abfallentsorger

obliegen, von zentralen Stellen wahrgenommen werden. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben durch zentrale Stellen erforderlich ist, können die Länder von Absatz 2, 4, 6 und 7 abweichende Regelungen treffen.

(11) Für die Entsorgungsnachweise ist ein Nachweisbuch zu führen. § 17 Abs. 1 und § 20 gelten entsprechend.

### § 10 Sammelentsorgungsnachweis

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 kann durch den Abfallbeförderer zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung von Abfällen der Vordruck nach Anlage 4 (Sammelentsorgungsnachweis) verwendet werden, wenn diese Abfälle die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die einzusammelnden Abfälle müssen denselben Abfallschlüssel haben.

2. Die einzusammelnden Abfälle müssen den gleichen Entsorgungsweg haben.

3. Die einzusammelnden Abfälle müssen in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen.

4. Die bei einer Sammeltour je Abfallerzeuger eingesammelte Abfallmenge darf 1,1 m³, bei der Sammlung von flüssigen Abfällen unter Einsatz von Saugdrucktankwagen 3 m³ nicht übersteigen.

(2) Der Sammelentsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallbeförderers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde. Der Sammelentsorgungsnachweis gilt längstens 5 Jahre.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 11 Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises

(1) Der Abfallbeförderer hat den Teil "Verantwortliche Erklärung" des Sammelentsorgungsnachweises auszufüllen.

(2) § 9 Abs. 2 bis 11 gilt entsprechend.

### § 12 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen

(1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 des Abfallgesetzes nicht besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 5 zu führen. Der vereinfachte Entsorgungsnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers.

(2) Der Abfallbeförderer hat eine Ablichtung des vereinfachten Entsorgungsnachweises bei der Einsammlung oder Beförderung mitzuführen.

(3) § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13 Elektronische Datenverarbeitung

(1) Angaben aus den Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen können der zuständigen Behörde vom Betreiber der Entsorgungsanlage in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller gemäß § 8 in die Entsorgungsnachweise, gemäß § 10 in die Sammelentsorgungsnachweise und gemäß § 12 in die vereinfachten Entsorgungsnachweise aufzunehmenden Angaben vorzunehmen.

(2) Die Angaben aus den Entsorgungsnachweisen sind vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originales des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger von dem Abfallentsorger zu speichern.

(3) Die Angaben aus den Sammelentsorgungsnachweisen sind vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde an den Abfallbeförderer von dem Abfallentsorger zu speichern.

(4) Die Angaben aus den vereinfachten Entsorgungsnachweisen sollen bei der Annahme des Abfalles zur Behandlung oder Ablagerung von dem Abfallentsorger gespeichert werden.

(5) Der ursprüngliche Inhalt von gespeicherten Angaben muß jederzeit in Klarschrift ausgegeben werden können. Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn kenntlich gemacht wird, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

## Vierter Abschnitt Nachweisführung über entsorgte Abfälle

### § 14 Begleitscheine

(1) Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird mit Hilfe der Begleitscheine nach dem Vordruck nach Anlage 6 geführt.

(2) Die Nachweispflicht gilt ferner für Besitzer solcher Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, soweit die zuständige Behörde von ihnen die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie die Vorlage von Belegen nach § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes verlangt.

(3) Bei der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Die Zahl der Ausfertigungen verringert sich, soweit Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind.

(4) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind

- die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,

- die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,

- die Ausfertigung 4 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers,

- die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallentsorgers

bestimmt.

### § 15 Ausfüllen der Begleitscheine

(1) Der Abfallerzeuger hat die Begleitscheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen; er hat insbesondere die Eintragungen über die Entsorgungsnachweisnummern, den Abfallschlüssel einschließlich der Bezeichnung des Abfalles, die Abfallmenge, die Bezeichnung seines Unternehmens, die Erzeugernummer und das Datum der Übergabe sowie die Eintragungen über den Abfallbeförderer und die Anlage, in der seine Abfälle behandelt oder abgelagert werden, vorzunehmen. Ferner hat er die richtige Deklarierung zu versichern. Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist die Bezeichnung der Abfallart und des Abfallschlüssels aus den Spalten 1 und 2 der Anlage der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I, S. 614) einzutragen. Bei anderen Abfällen sind die Bezeichnungen und Abfallschlüssel aus dem Vereinfachten Entsorgungsnachweis in die Begleitscheine einzutragen.

(2) Bei Annahme der Abfälle hat der Abfallbeförderer auf den Ausfertigungen 1 bis 6 der Begleitscheine die ordnungsgemäße Beförderung zu versichern; er hat die amtlichen Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und das Datum der Übernahme einzutragen sowie den Firmennamen und die Beförderernummer nachzutragen, soweit diese Angaben vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden sind.

(3) Der Abfallentsorger hat auf den Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine das Datum der Annahme einzutragen und die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu versichern; er hat die Bezeichnung seines Unternehmens und die Entsorgungsnummer nachzutragen, soweit diese vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden sind.

### § 16 Handhabung der Begleitscheine

(1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) der Begleitscheine als Beleg für dessen Nachweisbuch, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat; die Ausfertigungen 2 bis 6 hat er während des Beförderungsvorganges mitzuführen und dem Abfallentsorger bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen.

(2) Spätestens zehn Werktage nach Annahme der Abfälle vom Abfallbeförderer übergibt oder übersendet der Abfallentsorger die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde als Beleg über die Annahme der Abfälle; die Ausfertigung 4 (gelb) übergibt oder übersendet er dem Abfallbeförderer, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Beleg zu deren Nachweisbüchern. Die Ausfertigung 6 (grün) behält der Abfallentsorger als Beleg für sein Nachweisbuch.

(3) Spätestens zehn Werktage nach Erhalt übersendet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Ausfertigung 2 (rosa) an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde, soweit sie nicht ebenfalls für den Abfallerzeuger zuständig ist.

### § 17 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

(1) Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung von Begleitscheinen. Sie werden eingerichtet und geführt, indem der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete die für sein Nachweisbuch bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet in zeitlicher Reihenfolge abheftet.

(2) Der Abfallerzeuger hat das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Dabei ist unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge die Ausfertigung 5 jeweils der Ausfertigung 1 zuzuordnen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Entsorgung an einem Abfallbeförderer abgegeben hat. Ist der Abfallerzeuger zugleich Abfallbeförderer, so hat er das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 4 und 5 (gelb und altgold) einzurichten und zu führen; Satz 2 gilt entsprechend. Entsorgt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch nur aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(3) Der Abfallbeförderer hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 4 (gelb) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben hat. Entsorgt der Abfallbeförderer die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(4) Der Abfallentsorger hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle er nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen hat.

(5) Die Verantwortung für das Ausfüllen der Begleitscheine, die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie für die Übergabe und Übersendung von Begleitscheinen an die zuständige Behörde trägt der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete. Er kann die Erfüllung der ihm nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

### § 18 Sonderfälle

(1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auch dessen Namen und Anschrift auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat dessen Namen und Anschrift auf den Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben.

(2) Ist wegen anderer als der in Absatz 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 14 bis 17 im Einzelfall nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen die Begleitscheine in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu verwenden.

(3) Bei der Übergabe von Kleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist dem Abfallerzeuger die Übergabe der Kleinmengen mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 7 zu bescheinigen.

### § 19 Elektronische Datenverarbeitung

(1) Angaben aus den Begleitscheinen können der zuständigen Behörde vom Abfallentsorger in digitalisierter Form zur Verfügung gestellt werden. § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall ist statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller gemäß § 15 aufzunehmenden Angaben vorzunehmen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind die Angaben spätestens vor Versendung der Ausfertigungen nach § 16 Abs. 2 zu speichern; § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 20 Aufbewahrungspflichten

(1) Die Nachweisbücher sind drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren. Abfallentsorger haben die Nachweisbücher mindestens zehn Jahre nach Stillegung der Anlage aufzubewahren. Der Zulassungsbescheid kann eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben.

(2) Werden Nachweise nach §§ 13 und 19 geführt, gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 21 Nachweisführung bei Sammelentsorgung

(1) Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises im Sinne des § 10 wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 7 und der Begleitscheine im Sinne des § 14 geführt.

(2) Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen. Davon sind

- die Ausfertigung 1 (weiß) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,

- die Ausfertigung 2 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers

bestimmt.

### § 22 Ausfüllen der Übernahmescheine

(1) Der Abfallerzeuger hat die Übernahmescheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen.

(2) Bei Annahme der Abfälle gilt für den Abfallbeförderer Absatz 1 entsprechend.

### § 23 Handhabung der Übernahmescheine

(1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) des Übernahmescheines als Beleg für dessen Nachweisbuch. Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Abfallbeförderer während des Beförderungsvorganges mitzuführen und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen mit der Ausfertigung 4 (gelb) des Begleitscheines in seinem Nachweisbuch abzuheften.

(2) Für den Übernahmeschein gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3, des § 17 Abs. 1 und 5 und des § 20 entsprechend.

### § 24 Begleitscheine bei Sammelentsorgung

(1) Der Abfallbeförderer hat nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 die Begleitscheine auszufüllen. Er hat insbesondere die Sammelentsorgungs-Nachweisnummer einzutragen. Vor der Übergabe der Abfälle hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheines (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Begleitscheine.

## Fünfter Abschnitt Reststoffe

### § 25 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung

(1) Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung von Reststoffen wird unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 3 erbracht.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 11 und 13 gelten entsprechend.

### § 26 Nachweisführung über durchgeführte Verwertung

(1) Der Nachweis über die durchgeführte Verwertung von Reststoffen wird unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 6 geführt, wenn die zuständige Behörde die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie die Vorlage von Belegen in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes verlangt.

(2) Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 und 4 sowie der §§ 15 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

## Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Eintragung nicht vorschriftsmäßig vornimmt, unleserlich macht oder eine Veränderung vornimmt,

2. entgegen

a) § 9 Abs. 1 oder 3 den Entsorgungsnachweis,

b) § 11 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 den Sammelentsorgungsnachweis,

c) § 15 oder § 18 Abs. 1 einen Begleitschein oder

d) § 22 einen Übernahmeschein

nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

3. entgegen § 12 Abs. 1 den vereinfachten Entsorgungsnachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, 4 oder 5, Abs. 3 Satz 1 oder 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 das Nachweisbuch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form einrichtet oder führt oder

5. entgegen § 20 ein Nachweisbuch oder eine in § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Speicherung des Nachweises während der in dieser Vorschrift oder in einem vollziehbaren Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nicht aufbewahrt.

### § 28 Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

### § 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) und die Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130), beide Verordnungen geändert durch § 19 der Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I, S. 2126), außer Kraft.

**Änderungen:**

30.09.1994 BGBl. I Nr. 68 S. 2771, 2778 Inkrafttreten 14.10.1994

## Anlagen





























